



KULTURFABRIK LYSS
WERCHSTRASSE 17
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH
INFO@KUFA.CH

TEL. 032/384 79 40
FAX. 032/384 79 41

Statuten

Verein Kulturfabrik

KUFA Lyss



KULTURFABRIK LYSS
WERDSTRASSE 17
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH
INFO@KUFA.CH

TEL: 032/384 7940
FAX: 032/384 7941

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein Kulturfabrik KUFA Lyss“ besteht ein Verein gemäss Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Lyss. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zu Offenheit und Diversität.

Art. 2

Zweck des Vereins ist:

- Übernahme der Trägerschaft und Verantwortung für die Räume der Kulturhalle Lyss

Organisation von kulturellen Anlässen in diesen Räumen.

- Zurverfügungstellung oder Vermietung der Räume an andere Organisationen, welche Kultur oder Anlässe organisieren. Die Durchführung religiöser Anlässe ist ausgeschlossen, ebenso die Durchführung von Anlässen, die im Widerspruch stehen zu den Grundsätzen in Art. 1.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, gemäss Gemeindegesetz.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlich eingereicherter Beitrittserklärung (Memberantrag via Homepage).

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- automatisch, bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

- durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Vorstand kann den Ausschluss jederzeit und ohne Angaben von Gründen beschliessen.

Den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 5

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



KULTURFABRIK LYSS
WERBSTRASSE 17
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH
INFO@KUFA.CH

TEL. 032/384 79 40
FAX. 032/384 79 41

3. Organisation

a) Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer für die unter b) und c) genannten Organe beträgt zwei Jahre.
Wiederwahl ist möglich.

b) Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Voranschlages, Abnahme der Jahresrechnung und der Jahresberichte, Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- b) Wahlen
 - des Vereinspräsidiums, das gleichzeitig den Vorsitz hat.
 - der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - der Revisionsstelle.
 - der Mitglieder des Teamrats.
- c) Statutenänderungen (2/3 Mehrheit).
- d) Festsetzung der Ausgabekompetenzen für den Vorstand.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Abschluss des Vereinsjahres, statt. Dieses entspricht jeweils Juli bis Juni.

Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf durch den Vorstand einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 9

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens einen Monat vor der Versammlung. In Ausnahmefällen mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Die Traktanden sind mit der Einladung ebenfalls schriftlich bekannt zu geben.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, dürfen nur behandelt werden, wenn sämtliche anwesenden Mitglieder zustimmen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen



KULTURFABRIK LYSS
WERBOSTRASSE 17
3280 LYSS

WWW.KUFA.CH
INFO@KUFA.CH

TEL: 032/384 7940
FAX: 032/384 7941

c) Vorstand

Art. 10

Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er hat alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist zuständig für die Schaffung von Voll- und Teilzeitstellen.

Der Vorstand wählt das Leitungsteam der KUF.A. Er ist zuständig für den Abschluss der Arbeitsverträge und die dazu gehörigen Verpflichtungen.

Der Vorstand bestimmt über das genehmigte Budget.

Der Vorstand bestimmt über die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins.

Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen mit den öffentlichrechtlichen Körperschaften.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus Präsidium, Vizepräsidium sowie 5 bis 7 weiteren Mitgliedern. Das Sekretariat und die Finanzen werden je einem Vorstandsmitglied übertragen.

Die Gemeinde Lyss hat Anspruch auf bis zu zwei Sitze im Vorstand.

Die Geschäftsleitung der KUF.A nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Je nach Bedarf kann das Präsidium weitere Personen mit beratender Stimme für einzelne Geschäfte beiziehen.

d) Geschäftsleitung

Art. 12

Aufgaben, Pflichten und Rechte der Geschäftsleitung werden im Pflichtenheft definiert, welches der Vorstand erstellt.

e) Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und führen jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand



KULTURFABRIK LYSS
WERBSTRASSE 17
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH
INFO@KUFA.CH

TEL: 032/384 7940
FAX: 032/384 7941

zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

f) Teamrat

Art. 13a

Es besteht ein Teamrat, welcher dem Vorstand und der Geschäftsleitung beratend zur Seite steht.

Der Teamrat hat keine Weisungskompetenz. Er kann auf Wunsch des Vorstands oder der Leitung an deren Sitzungen teilnehmen. Zudem kann er bei Bedarf Anliegen in den Vorstand einbringen und zu diesem Zweck partiell zu Sitzungen eingeladen werden.

Der Teamrat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, welche jährlich von der Vereinsversammlung gewählt werden (Gesamterneuerungswahl).

Der Teamrat schlägt der Vereinsversammlung seine Mitglieder zur Wahl vor. Als Mitglieder des Teamrats können Aktivmitglieder des Vereins (Mitarbeitende sowie Stammgäste) gewählt werden.

Der Teamrat soll möglichst divers zusammengesetzt sein (Geschlechter, Altersgruppen, Ressorts, Erfahrung in der KUFA).

Der Teamrat konstituiert sich des Weiteren selbst und regelt die Einzelheiten in einem internen Leitbild, das vom Vorstand genehmigt wird.

4. Mittel

Art. 14

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder
- Mitgliederbeiträge der Passivmitglieder
- Einnahmen aus dem Betrieb der KUFA und deren Veranstaltungen
- Erlös aus weiteren Vereinsaktivitäten
- Gönnerbeiträge und Schenkungen
- Beiträge der Gemeinde Lyss
- Beiträge der Gemeinden der Region
- Beiträge des Kantons

Über Kultursponsoring mit Gegenleistungen durch den Verein (Werbung) kann der Vorstand entscheiden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 15

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.



KULTURFABRIK LYSS
WERDTSTRASSE 17
3250 LYSS

WWW.KUFA.CH
INFO@KUFA.CH

TEL: 032/384 79 40
FAX: 032/384 79 41

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz oder der Einwohnergemeinde Lyss zugewendet.

Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 8. November 2023.

Lyss, im November 2023
Für den Vorstand



Urs Herzog



Simone Hofmann